



An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at

GZ. BMF-112600/0020-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. BMNT-UW.4.1.9/0029-RD 1/2018 vom 27. Juni 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Umwelthaftungsgesetz und das Umweltinformationsgesetz geändert
werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 8. August 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 27. Juni 2018 unter der Geschäftszahl BMNT-UW.4.1.9/0029-RD 1/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz und das Umweltinformationsgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Gegen das Regelungsvorhaben besteht kein Einwand.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Die vorgelegte vereinfachte WFA entspricht nicht den Qualitätskriterien des § 3 WFA-Grundsatz-VO. Folgende Änderungen werden aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen als sinnvoll und wünschenswert erachtet:

- Es fehlen konkrete aussagekräftige Angaben zum Inhalt des Regelungsvorhabens in der WFA: Im Block Problemanalyse/Ziele/Maßnahmen sollte in

allgemeinverständlicher Weise erklärt werden, welches gesellschaftliche Problem derzeit besteht, welcher Zustand künftig erreicht werden soll und schließlich mit welcher legislativen Maßnahme dies umgesetzt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung eines EuGH-Urteils für sich genommen noch keine gesellschaftliche Wirkung iSd wirkungsorientierten Steuerung darstellt.

- Das Ressort sollte Stellung nehmen, ob die Erweiterung des Personenkreises, der künftig gemäß § 11 UHG dazu befugt ist, eine „Umweltbeschwerde“ einzureichen, dazu führen wird, dass die Zahl der Umweltbeschwerden steigt und dies zu Mehraufwendungen für Verwaltung und/oder Rechtsprechung führt. Solche Mehraufwendungen wären – unabhängig von ihrer Höhe – jedenfalls zahlenmäßig für die betroffenen Gebietskörperschaften abzuschätzen. Sollten Mehraufwendungen für den Bund auftreten, wäre auch eine Aussage über die Bedeckung dieser Mehraufwendungen zu treffen.
- Gleiches gilt für die Rechte der Fischereiberechtigten, die künftig in die Beurteilung einer möglichen Rechtsverletzung miteinbezogen werden müssen: Sollten aus der notwendigen Berücksichtigung dieser Interessen künftig Verlängerungen von Verfahren bzw. zusätzliche Verfahren zu erwarten sein, wäre der Mehraufwand für die Verwaltung und/oder die Rechtsprechung abzuschätzen und zahlenmäßig darzustellen.
- Zukünftig sind Gewässer, die sich in schlechtem Wasserzustand (iSd EU-Wasserrahmenrichtlinie) befinden, mit Maßnahmenprogrammen schrittweise an den Zielzustand heranzuführen (§ 18 NEU). Im WFA-Ergebnisdokument fehlen nachvollziehbare Angaben dazu, ob bzw. inwiefern die Erarbeitung und Umsetzung solcher Maßnahmenprogramme finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte auslösen wird.

In technischer Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass dieses Ergebnisdokument mit der Version 5.0 des WFA-IT-Tools erstellt wurde. Auf der Seite https://www.bmf.gv.at/budget/wfa_it_tool.html steht die aktuelle Version 5.4 zum Download bereit.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wird ersucht, die WFA unter Berücksichtigung der oben angeführten Punkte zu adaptieren und dem Bundesministerium für Finanzen erneut zu übermitteln. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

23.07.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)